

| Berlin, 23. Februar 2024 |

# Stellungnahme

zum

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

## Zu § 3b Besondere Anwendungsbedingungen im vorliegenden Entwurf

Der Deutsche Raiffeisenverband begrüßt ausdrücklich den vorgesehenen neuen Buchstaben c) in § 3b Absatz 4 mit der Möglichkeit zur Bekämpfung invasiver Arten sowie von Quarantäneschädlingen durch flächige Anwendung Glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel auf Dauergrünland.

Nicht nachvollziehbar ist für uns die Einführung eines Genehmigungsvorbehalts. Die bisherige Regelung sieht vor, dass die flächige Anwendung auf Dauergrünland ausschließlich bei Vorliegen von mindestens einer von mehreren klar definierten Voraussetzungen zulässig ist. Nun soll die zuständige Behörde – bei Vorliegen einer dieser Voraussetzungen – auf Antrag eine Genehmigung erteilen.

Mit der Begründung, damit könnten Verstöße im Vorfeld vermieden werden, werden Rechtsbrüche in erheblichem Ausmaß suggeriert. Uns ist dagegen kein Fall bekannt, in dem rechtswidrig eine flächige Anwendung vorgenommen wurde, die durch das vorgesehene Genehmigungsverfahren hätte verhindert werden können. Die bisherige Regelung ist völlig hinreichend.

Der vorgesehene Genehmigungsvorbehalt kostet Landwirte und zuständige Behörden Zeit und Geld, und zwar mehr als die in der Begründung angenommenen drei plus eine Stunde pro Antrag. Das Schutzniveau wird in keiner Weise angehoben. Ein exzellentes Beispiel für sinnlose Bürokratie.

**Der Deutsche Raiffeisenverband lehnt die Einführung eines Genehmigungsvorbehalts in § 3b Absatz 4 kategorisch ab.**

## Zur Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Im Rahmen der Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist in § 3b Absatz 5 u.a. die Anwendung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten als nicht zulässig erklärt worden. Diese Regelung ist fachlich nicht begründet und für den Gewässerschutz teilweise sogar kontraproduktiv. Der DRV fordert, im Rahmen der notwendigen Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung das Verbot in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten zu streichen. Anwendungsbeschränkungen sollten dort ermöglicht werden, wo das Grundwasser nachweislich beeinträchtigt würde.

## Über den DRV

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) vertritt die Interessen der genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.693 Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Produkte mit 114.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie 6.000 Menschen in Ausbildung einen Umsatz von 85,6 Mrd. Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

Zu den Mitgliedsunternehmen gehören (Ende 2022) 318 eigenständige Warengenossenschaften mit mehr als 2.000 Geschäftsstellen, die die Landwirte mit den notwendigen Betriebsmitteln versorgen und die Erntegüter erfassen und vermarkten sowie 507 Agrargenossenschaften, die unmittelbar in der Landwirtschaft tätig sind.

\* \* \*